

Deklarationen, unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder eines höher gestellten Beamten, aus dem Eisenbahnwagen in einen verschlußfähigen Wagen verladen und, unter Verschluss dieses Wagens und Personal-Begleitung, zur gewöhnlichen hauptamtlichen Revisions- und Abfertigungsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach Vorschrift des §. 20 des Regulatives Statt findet. Die Umladung erfolgt auf Grund der abgegebenen Deklaration und unter Vergleichung der Kollie nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den Angaben in der Deklaration. Auch muß die Revision des Verschlusses und der Beschaffenheit der angekommenen Wagen von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Steuerbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Eine weitere Zollabfertigung findet auf einem solchen Bahnhofe nicht Statt.

- B. Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung der Güter in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so kann, nach Befinden der Umstände, die Umladung aus dem verunglückten in einen anderen Wagen ohne zollamtliche Abfertigung, oder die zollamtliche Abfertigung erfolgen.
- C. Die zur einseitigen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände bestimmten Räume haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren und es ist darauf zu halten, daß die Niederlegung von Gegenständen in denselben nicht länger dauert, als dieses der Zweck dieser Niederlagen notwendig mit sich bringt.

5 zu §. 8.

Von der Befugniß, die verschlossenen Wagen in einzelnen Fällen auch diesseits des Grenz-Eingangsdammes noch begleiten zu lassen, ist dann und wann unvernunft, besonders aber dann Gebrauch zu machen, wenn eine bestimmte Veranlassung vorliegt, welche die Begleitung als im Zoll-Interessé notwendig erscheinen läßt, z. B. wenn unabgesertigte Güter ausnahmsweise (vergl. Nr. 6.) auf offenen Wagen befördert werden, oder wenn, auch bei ausschließlicher Anwendung der Coullissen-Wagen, ein Grund zu Verdacht vorhanden ist.

6 zu §. 10.

Die Benutzung offener Wagen zur Beförderung ausländischer Güter über die Zollgrenze und weiter in das Innere ist zwar nicht allgemein auszuschließen, indem manche Waaren theils wegen ihres Volumens (z. B. Maschinenteile, Dampfessel, Maschinen) theils wegen ihrer sonstigen Beschaffenheit (z. B. Thran, Feringe, Streufohlen) in Coullissen-Wagen nicht verladen werden können, sie ist jedoch immer nur als Ausnahme und zwar nur in solchen Fällen zu gestatten, in welchen die Beschaffenheit der Waaren deren Beförderung in anderen, als in offenen Wagen durchaus unzulässig macht.